

sollte es den seine Straftat leugnenden Täter widerlegen. Jede Beweiserhebung oder gar ein Beweisverfahren zur Überführung eines etwa seine Schuld bestreitenden Täters wäre einer gründlichen Erörterung des Beratungsgegenstands vor einer Konflikt- oder Schiedskommission wesensfremd und würde von der erzieherischen Einflußnahme auf den Täter ablenken. Deshalb macht es das Gesetz zur unerläßlichen Voraussetzung der Übergabe, daß der Täter seine Rechtsverletzung zugibt (§28 Abs. 1 StGB und § 58 Abs. 1 StPO).

Ein Geständnis im prozessualen Sinn³⁵ wird nicht verlangt. Es setzt eine Vernehmung des Beschuldigten voraus. Sie ist jedoch für die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht nicht immer erforderlich, denn nach § 97 StPO kann die Übergabe unter Umständen auch erfolgen, ohne daß ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Widerruft bzw. bestreitet aber der Täter vor der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht das, was er vorher hinsichtlich der wesentlichen inneren und äußeren Umstände der Straftat zugegeben hat, so ist die Sache — solange er den Widerruf bzw. sein Bestreiten ganz oder teilweise aufrechterhält — nicht für die Übergabe geeignet.

Strafsachen gegen Jugendliche wegen nicht erheblich gesellschaftswidriger Vergehen werden in der Regel nur dann an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben, wenn der Jugendliche schulfähig ist und keine soziale Fehlentwicklung vorliegt. Die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht sollte in diesen Fällen dann erfolgen, wenn der Erziehungsträger das strafrechtlich relevante Verhalten des Jugendlichen nicht richtig beurteilt und seinen Pflichten zur Erziehung des Jugendlichen nicht gerecht wird.³⁶

Nur wenn bereits im Ergebnis der Anzeigenprüfung festgestellt wurde, daß der strafrechtlich relevante Sachverhalt klar ist und auch alle anderen Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§ 58 StPO), sind auch ohne vorherige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens alle Möglichkeiten gegeben, um dem gesellschaftlichen Gericht eine gesellschaftswirksame Beratung und Entscheidung zu ermöglichen. Sind diese Bedingungen erfüllt, unterbleibt im Interesse einer beschleunigten und konzentrierten Behandlung die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, und die Sache wird gemäß § 97 StPO an das zuständige gesellschaftliche Gericht übergeben.

Der geschädigte Bürger oder Betrieb hat das Recht, vor dem gesellschaftlichen Gericht Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dem geschädigten Bürger oder Betrieb gleichgestellt sind Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder